



Aktuelle Herausforderungen an das System der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (sogenannte 67er-Hilfen)

Die Hilfen nach § 67 SGB XII, die in Berlin primär wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen vorbehalten sind, werden derzeit in einem starren System von Leistungstypen geleistet, die automatisch an eine bestimmte Wohnform gebunden sind.

Die Bedarfe der Betroffenen haben sich in den vergangenen Jahren jedoch stark verändert; sie gestalten sich deutlich komplexer und vielfältiger als noch vor einigen Jahren (z. B. Zunahme von Haushalten mit minderjährigen Kindern oder Personen mit psychischen Auffälligkeiten).

Die Intensität der Hilfen muss sich an den Bedarfen der Betroffenen orientieren und nicht an der Wohnform.

Die QSD-Fachgruppe Berliner Wohnungsnotfallhilfe hat vor diesem Hintergrund ein Modell zur bedarfsgerechten Flexibilisierung des Hilfesystems entwickelt.

Dieses Modell

- besteht aus Intensitätsstufen je nach Unterstützungsbedarf,
- orientiert sich an den Personalschlüsseln der bisherigen Leistungstypensystematik,
- erlaubt jedoch eine Erhöhung oder Reduzierung des Hilfeumfangs im Verlauf einer Maßnahme je nach sich änderndem Bedarf und
- kann unabhängig und ohne Wechsel der Unterbringungsform besondere Bedarfe, z. B. von Haushalten mit Kindern, Menschen in interkulturellem Kontext oder mit psychischen Beeinträchtigungen berücksichtigen.

Grundlegendes

Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind Persönliche Hilfen und zugleich die einzigen Hilfen für wohnungslose Menschen, auf die es einen sozialrechtlichen Rechtsanspruch gibt¹. Voraussetzung hierfür ist gemäß §§ 67 ff. SGB XII, dass zum einen *besondere Lebensverhältnisse* vorliegen. Dies können z. B. Wohnungslosigkeit, Straffälligkeit oder gewaltgeprägte Lebensumstände sein.

Hinzukommen müssen *soziale Schwierigkeiten*, die dafür sorgen, dass sich jemand nicht von alleine aus diesen besonderen Lebensverhältnissen befreien kann. Die Persönlichen Hilfen funktionieren

¹ Darüber hinaus gibt es einen Rechtsanspruch auf Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsrecht, der dafür sorgt, dass alle Menschen, die unfreiwillig obdachlos sind, untergebracht werden müssen. Alle anderen Hilfen für Wohnungslose, die es in Berlin gibt, unterliegen diesem Rechtsanspruch nicht. Dies betrifft z. B. alle Kältehilfen und sämtliche Projekte, die im Integrierten Sozialprogramm gefördert werden (Beratungsstellen, Notübernachtungen, Med. Versorgungsprojekte, Straßensozialarbeit) sowie die bezirklich finanzierten Projekte wie Tagesstätten. (Sie sind damit auch nicht dauerhaft rechtssicher finanziert) All diese Hilfen sollten nach der bisherigen Leitlinienlogik der Berliner Wohnungslosenpolitik nach Möglichkeit in diese Persönlichen Hilfen münden, um schlussendlich eine Überwindung der Besonderen Sozialen Schwierigkeiten zu erreichen.

Die Persönlichen Hilfen nach § 67 f. SGB XII gelten allerdings nur für Menschen, die einen grundlegenden sozialrechtlichen Leistungsanspruch haben, was den anspruchsberechtigten Personenkreis nicht unwesentlich einschränkt.

nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. dass so viel geholfen werden soll wie nötig und so wenig wie möglich. Die Betroffenen sollen befähigt werden, ihr Leben wieder selbständig in die Hand nehmen zu können. Wo dies nicht möglich ist, kann auch erst einmal eine Verschlimmerung der Situation verhindert werden bzw. auch die Überleitung in geeignetere Angebote (z. B. der Eingliederungshilfe) erfolgen.

Die Beantragung erfolgt in Berlin bei den Sozialen Wohnhilfen des zuständigen Bezirksamtes²; diese stellen den Bedarf fest, legen den Leistungstyp fest und erteilen eine Kostenübernahme für einen bestimmten Leistungserbringer. Dieser erhält dann für den Bewilligungszeitraum für den jeweiligen Fall eine Finanzierung über Tagessätze. Genauere Regelungen zu den Rahmenbedingungen gibt es im Berliner Rahmenvertrag (BRV). Diese wurden in der Kommission 75 beschlossen. Eine Unterarbeitsgruppe (die UAG 4.7.9) dieser Kommission, der Fachleute aus dem Land Berlin, den Bezirken und der Wohlfahrtsverbände zum Thema Wohnungslosenhilfe angehören, erarbeitet konkrete Leistungsbeschreibungen für einzelne Leistungstypen.

Das bestehende Leistungstypensystem gibt es seit Umstellung auf eine Entgeltfinanzierung dem Grunde nach seit über 20 Jahren. Aktuell umfasst es die folgenden Leistungstypen:

- Betreutes Einzelwohnen (BEW)
- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WuW)
- Betreutes Gruppenwohnen (BGW)
- Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie (DBW)³
- Übergangshaus (ÜGH)
- Kriseneinrichtungen (KRI)⁴
- Krankenstation [zurzeit inaktiv]⁵

Orientierung an der Wohnform und nicht am individuellen Bedarf

Die bisherigen Leistungstypen sind an eine konkrete Wohnform gebunden, zum Beispiel Einzelwohnen (wovon WuW i.d.R. eine Art Spezialfall ist), Gruppenwohnen oder Übergangshaus. Bei der jeweiligen Wohnform wird ein höherer Hilfebedarf und somit ein steigender personeller Bedarf je Fall angenommen, sodass davon ausgegangen wird, dass ein ÜGH einen höheren Personalschlüssel je Fall erfordert als ein BEW. In der Praxis gibt es jedoch in jeder Wohnform Leistungsberechtigte mit höherem oder niedrigerem Bedarf, auch je nachdem, in welcher Betreuungsphase sich diese befinden

² Dies verweist zugleich auf ein Problem: die Gesetzeslage beschränkt diese Hilfen keineswegs nur auf die Wohnungslosenhilfe; dieses wird aber in Berlin sowohl durch einzelne Zielgruppenformulierungen in den Leistungsbeschreibungen als auch die Zuständigkeit der Wohnhilfen suggeriert, was mindestens potentiell zu dem Gesetz zuwiderlaufenden Leistungsausschlüssen für anspruchsberechtigte Personen(gruppen) führt.

³ Abweichend zuständig für diesen Leistungstyp ist wegen der Schnittstelle zum Suchtbereich das Drogenreferat bei Sen GPG. Voraussetzung für einen Aufenthalt in diesem Leistungstyp ist Abstinenz von Drogen und Alkohol.

⁴ Dieser Leistungstyp hat aktuell besonders zu kämpfen. Durch die Vorhaltung einer 24-h-Versorgung erscheint er im Vergleich zu den anderen Leistungstypen besonders teuer. Die wenigen noch verbliebenen Anbieter beklagen ein problematisches Bewilligungsverhalten und in diesem Kontext zu niedrige Auslastungen, was die wirtschaftliche Existenz dieser Angebote gefährdet. Zu diesem Leistungstyp gibt es seit mehreren Jahren Gespräche im Rahmen der UAG 4.7.9.

⁵ Dieser Leistungstyp wird bereits seit vielen Jahren nicht mehr belegt, da es keinen Anbieter mehr gibt; dem gingen ähnliche Probleme voraus wie sie die Kriseneinrichtungen jetzt haben. Aufgrund des prinzipiell hohen Bedarfes an einem solchen Projekt wurde als Modellprojekt von SenIAS in 2017 aber eine Krankenwohnung geschaffen, von der im Gegensatz zu diesem Leistungstyp aber auch Menschen ohne sozialrechtliche Leistungsansprüche profitieren.

(anfangs ist es meistens intensiver, später weniger intensiv). Die Wohnform sagt also allenfalls bedingt etwas über die erforderliche Betreuungsintensität aus.

Hinzu kommt, dass die bisherigen Leistungstypen sich an der Annahme orientierten, dass es sich um Einzelpersonen handelt. In der Praxis der letzten Jahre haben die Dienste es aber immer häufiger⁶ mit Leistungsberechtigten zu tun, die minderjährige Kinder bzw. Familie haben, was in der Konsequenz fast zwangsläufig zu einem erhöhten Aufwand führt, wenn in dieser Konstellation wirksam geholfen werden soll. Auch das zunehmende Erfordernis einer Arbeit im interkulturellen Kontext (auch, aber nicht nur auf Fremdsprachlichkeit bezogen) sowie die Zunahme von Betroffenen mit psychischen Auffälligkeiten oder Suchtproblemen haben zu erhöhten Bedarfen geführt. In der Konsequenz führt das System jedenfalls dazu, dass bestimmte Leistungsberechtigte nicht genügend Hilfen erhalten können oder – dies sicherlich noch häufiger – dass Leistungserbringer mehr leisten, als sie vergütet bekommen.

Das bisherige System ist an diesen Stellen durch das bestehende Leistungstypensystem Beschränkungen unterworfen, die einen flexiblen Umgang bei der Leistungsgewährung nahezu unmöglich machen. Die LIGA der Wohlfahrtsverbände hatte darauf bereits seit vielen Jahren hingewiesen und im Jahre 2013 einen Beschluss der Kommission 75 (6/2013) erwirkt, der eine Überprüfung des Leistungstypensystems zum Inhalt hat. Nach vielen Jahren, in denen sich – insbesondere aufgrund der prioritären Erarbeitung eines neuen BRV – nicht viel an der Umsetzung dieses Beschlusses getan hat, gibt es nunmehr neue Gespräche im Rahmen der Unterarbeitsgruppe 4.7.9. Diese basieren auf einer Idee, die durch die QSD Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe entwickelt und über die Wohlfahrtsverbände eingebracht wurde.

Die Idee eines flexiblen und am individuellen Bedarf ausgerichteten neuen Leistungstypensystems

Da es nicht möglich sein wird, Hilfebedarfe zu 100% individuell festzulegen, orientiert sich der Reformvorschlag an der Einführung von fünf Hilfebedarfsgruppen, die sich hinsichtlich der Personalschlüssel an den bisherigen - auf die Wohnform bezogenen - orientiert. Diese Hilfebedarfsgruppen stellen also gewissermaßen Intensitätsstufen dar.

Sie orientieren sich ihrerseits daran, welche Leistungsarten der/die Leistungsberechtigte im konkreten Fall überwiegend benötigt. Bei den bislang bestehenden Leistungsarten Information / Beratung / Anleitung / Unterstützung / Übernahme handelt es sich um eine definierte Steigerung der Einflussnahme des Leistungserbringers im Hilfesgeschehen. Je weniger Ressourcen der/die Leistungsberechtigte insgesamt bzw. in einem bestimmten Lebensbereich hat, umso intensiver wird also die Leistungsart sein müssen und umso höher der Aufwand für den Leistungserbringer. Der Gradmesser bei der Bemessung der Hilfebedarfsgruppe wird dabei vor allem sein, welches Maß an der Leistungsart *Unterstützung*⁷ erforderlich sein wird, die z. B. häufig auch Begleitungen zu Ämtern o.ä. erfordert.

⁶ Nach einer Umfrage der QSD Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe aus dem Jahre 2017 sind dies inzwischen 17 % aller Fälle.

⁷ Übernahme erfordert nicht zwingend einen höheren Aufwand durch den Leistungserbringer, da sie die Er-tüchtigungskomponente, die diesen Hilfen wesenhaft zugrunde liegt, sozusagen aushebelt, was nicht selten den geringeren Aufwand darstellt. Diese Hilfeart soll demzufolge - und dies bereits jetzt - nur in Ausnahmefällen vorkommen und ist als Gradmesser für die Bemessung der Hilfebedarfsgruppen allenfalls bedingt geeignet.

Eine höhere Eingruppierung kann aber auch erfolgen, wenn Leistungsarten mit niedrigerer Intensität wie z. B. Beratung in *sehr vielen verschiedenen* Lebensbereichen⁸ zum Einsatz kommen müssen, da dies wiederum einen höheren Aufwand für den Leistungserbringer nach sich zieht.

Schlussendlich sollten bestimmte Konstellationen wie z. B. die Arbeit bei einem Familienkontext oder bei zusätzlichen Schwierigkeiten aufgrund eines interkulturellen Zusammenhangs von vornherein eine Eingruppierung zur Folge haben, die über der „normalen“ leistungsartgerechten Eingruppierung liegt.

Bestimmte Wohnformen haben auch weiterhin ihre Existenzberechtigung, aber eben nicht aus der Motivation heraus, aufgrund eines höheren Unterstützungsbedarfes dorthin vermitteln zu müssen, sondern aus rein fachlichen Erwägungen, wenn jemand z. B. (noch) nicht alleine wohnen kann. Da ein Gruppenwohnen aufgrund der dort bestehenden Dynamiken des Zusammenwohnens trotz allem aber einen erhöhten Aufwand für den Leistungserbringer darstellt, müsste auch hier ein gewisser Zuschlag von Hause aus erfolgen, also z. B. eine Belegung mindestens ab der Hilfebedarfsgruppe 2 (s. Anlage).

Auch die speziellen Erfordernisse von bislang als stationär bezeichneten Einrichtungen wie Übergangshäusern und Kriseneinrichtungen müssen bei der Bewertung der Hilfebedarfsgruppen Eingang finden. Bis inkl. der ÜGHs soll es aber immer auch die Möglichkeit einer gewissen Flexibilität bei der Hilfebedarfsbemessung geben, also z. B. im Spektrum von HBG 3-5 (bislang wäre es quasi ausschließlich die 4).

Probleme bei der Umsetzung

Der bestehende Vorschlag müsste im Detail geprüft werden. Intensiv zu diskutieren werden dabei die Kriterien bei der Zuordnung zu Hilfebedarfsgruppen sein, auch was z. B. die Dauer einer Feststellung für eine bestimmte Hilfebedarfsgruppe betrifft. Strittig werden sicherlich die eben erwähnten Zuschläge aufgrund der Einrichtungsart sein, die aber zumindest für einen längeren Übergangszeitraum noch erforderlich sein werden. Sollte das neue System umgesetzt werden, würde es natürlich auch an die Dienste und Einrichtungen neue Herausforderungen stellen, da diese dann ihre Personalplanungen auf einer flexibleren und weniger planungssicheren Grundlage durchführen müssen.

Hilfreich wäre das neue System auch bei der Zuordnung der Refinanzierung von Trägerwohnraum, da hier eine exaktere Abtrennung von Hilfebedarf und Wohnform möglich wäre. Aktuell gibt es vor allem im Bereich des BEW eine große Zahl (aber auch nicht ausschließlich) von Maßnahmen in Trägerwohnraum, die ein sehr wichtiges Instrument, aber nicht als Teil der Leistung definiert sind. Anzustreben wäre eine Refinanzierung des Zusatzaufwandes der Bereitstellung von Trägerwohnraum über das System der 67er-Hilfen (z. B. im Rahmen eines Zusatzmoduls), wenn auch nicht als Teil der unmittelbaren Hilfebedarfsgruppenzuordnung.

Am meisten profitieren würden von einer Umsetzung des neuen Systemansatzes sicherlich die Betroffenen, da sich dieser sehr viel enger an dem orientiert, was ihr tatsächlicher Hilfebedarf ist und was das Gesetz an Ansprüchen vorsieht.

Vor einer solchen Umsetzung kristallisiert sich aktuell jedoch als Hauptproblem weniger eine inhaltliche Problematik, sondern die Unklarheit hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen heraus. Dem

⁸ Das sind sieben Lebensbereiche, die ebenfalls in den Leistungsbeschreibungen definiert und in den Dokumenten zur Hilfebedarfsermittlung und Hilfeplanung hinterlegt sind: Wohnen, Arbeit/Qualifizierung, wirtschaftliche Verhältnisse, rechtliche Situation, Soziales, Gesundheit, weiterer Hilfebedarf.

Gründe nach kann es im Einzelfall sowohl zu Kostensteigerungen führen, aber auch zu Einsparungen. Diese jedoch bei einer Systemumstellung zu beziffern und abschätzen zu können, wie von der Entgeltstelle Soziale Dienste als Voraussetzung für weitere Verhandlungen aktuell gefordert, ist wohl kaum seriös möglich.

Da der aktuelle Vorschlag maßvoll ist und sich auch weitmöglich an der bisherigen Praxis orientiert (um auch ganz bewusst Vergleichsmarken zu schaffen), gleichzeitig aber gestiegene Bedarfe deutlich sind, ist realistisch betrachtet von einer - kontrollierbaren - Kostensteigerung auszugehen.

Eine Budgetierung, die Kostensteigerungen verhindert oder eindämmt, ist wiederum jedoch nicht möglich, da man sich hier im Feld der Umsetzung individueller Rechtsansprüche befindet. Umso wichtiger wird es sein, die Richtung – wenn sie denn als sach- und qualitätsgerecht und dem Sinne des Gesetzes entsprechend angesehen wird – als politisch gewollt vorzugeben und entsprechend initiativ zu werden, auch um den Preis steigender Gesamtkosten im Bereich.

Diese wären jedoch insbesondere angesichts steigender Wohnungsnot und immer schwierigerer Fallkonstellationen (z. B. Familien; Migration; psychische Beeinträchtigung) situationsgerecht. Die aktuelle (über-) bezirkliche Steuerungspraxis⁹, die trotz dieser Rahmenumstände seit Jahren für eher sinkende Fallzahlen und Ausgabenbegrenzungen in diesem doch eigentlich prioritären Bereich der Wohnungslosenhilfe führt, kann sicherlich nicht die Antwort auf die aktuellen Herausforderungen sein und ist unabhängig von der Implementierung eines neuen Systems der Leistungsgewährung politisch und rechtlich kritisch zu hinterfragen.

Schlussbemerkung

In diesem Sinne würden wir sehr begrüßen, wenn alle relevanten Akteure – Politik und Verwaltung, Verbände und Trägerorganisationen – sich an einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung der Leistungstypensystematik der Hilfen nach § 67 SGB XII beteiligen. Für den Austausch hierzu stehen wir gerne zur Verfügung. Unsere modellhafte Leistungsbeschreibung einer Flexibilisierung der Hilfen finden Sie in der Anlage.

Berlin, den 26.02.2019

Für die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe

Hartmut Heidt (Lukas-Gemeinde)

h.heidt@lukas-gemeinde.de
Tel 030 623 99 03

Kai-Gerrit Venske (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.)

k.venske@caritas-berlin.de
Tel 030 666331146

Sara Janina Zielke (Internationaler Bund)

sara.janina.zielke@ib.de
Tel 030 6290 1721

⁹ Hier existiert ein sogenanntes Planmengenverfahren, eine Art „Bezirksfinanzausgleich“. Dieses sieht bei ambulanten Maßnahmen nach § 67 SGB XII vor, dass diejenigen Bezirke, die einen gewissen Durchschnitt überschreiten, 25% der zusätzlichen Kosten aus eigenem Bezirksbudget bestreiten müssen. Dies sorgt für – den individuellen gesetzlichen Ansprüchen grundsätzlich zuwiderlaufende – Rationierungsanreize und erklärt, warum die Zahl der bewilligten Fälle /Belegungstage trotz Zunahme der Wohnungsnot über viele Jahre hinweg stagnierend bzw. sogar rückläufig ist.



**Anlage zum Berliner Rahmenvertrag (BRV):
Leistungsbeschreibung für Hilfen nach § 67 SGB XII i. d. F. vom**

Grundlagen der Leistungen

Rechtliche Grundlagen der Leistungen sind

- die §§ 67-69 SGB XII - Achstes Kapitel: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
- die Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Aufgaben der Leistungen sind

- die Abwendung,
- die Beseitigung,
- die Milderung und / oder
- die Verhütung von Verschlimmerungen

sozialer Schwierigkeiten für Menschen in besonderen Lebensverhältnissen.

Besondere Lebensverhältnisse sind

- fehlende oder nicht ausreichende Wohnung,
- ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage,
- gewaltgeprägte Lebensumstände,
- Entlassung aus geschlossenen Einrichtungen und / oder
- vergleichbare nachteilige Lebensumstände.

Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang

- mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung,
- mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes,
- mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen und / oder
- mit Straffälligkeit.

Vorrangig sind als Hilfe zur Selbsthilfe Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung für die Hilfesuchenden und für ihre Angehörigen

- bei der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung,
- bei der Vermittlung in Ausbildung,
- bei der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes,
- bei Aufbau oder Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und / oder
- bei der Gestaltung des Alltags.

Art der Leistungen

Information	Beratung	Anleitung	Unterstützung	Übernahme
<p>situationsbezogener</p> <p>Transfer von fehlendem oder unzureichendem Wissen über Möglichkeiten und Angebote zur selbstständigen Bewältigung von Anforderungen</p>	<p>situationsbezogener und prozessorientierter</p> <p>Transfer von fehlendem oder unzureichendem Wissen über Möglichkeiten und Angebote zur selbstständigen Bewältigung von Anforderungen sowie die Hilfe zur Entscheidungsfindung</p>	<p>situationsbezogener und prozessorientierter</p> <p>Transfer von fehlendem oder unzureichendem Wissen über Möglichkeiten und Angebote zur selbstständigen Bewältigung von Anforderungen sowie die Hilfe zur Entscheidungsfindung und die gemeinsame schrittweise Lenkung und Überprüfung des Handelns der Empfangenden</p>	<p>situationsbezogener und prozessorientierter</p> <p>Transfer von fehlendem oder unzureichendem Wissen über Möglichkeiten und Angebote zur selbstständigen Bewältigung von Anforderungen sowie die Hilfe zur Entscheidungsfindung und die gemeinsame schrittweise Lenkung, Durchführung und Überprüfung des Handelns der Empfangenden</p>	
<p>Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbstständigen Bewältigung sind vorhanden</p>	<p>Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbstständigen Bewältigung sind vorhanden</p>	<p>Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbstständigen Bewältigung sind noch nicht oder nicht mehr ausreichend vorhanden und werden selbstständig geübt, erworben und weiterentwickelt</p>	<p>Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbstständigen Bewältigung sind noch nicht oder nicht mehr ausreichend vorhanden und werden mit aktiver Hilfe geübt, erworben und weiterentwickelt</p>	
			<p>die Empfangenden benötigen für die Bewältigung der Anforderungen eine vorübergehende oder situative Anwesenheit bzw. Intervention der unterstützenden Person</p>	<p>die Bewältigung der Anforderungen wird bis zur (teil-)selbstständigen Bewältigung von der übernehmenden Person durchgeführt</p>

Umfang der Leistungen

Leistung I	Leistung II	Leistung III	Leistung IV	Leistung V
Der Umfang entspricht Personen ohne Unterstützungsbedarf aber mit Beratungs- / Anleitungsbedarf	Der Umfang entspricht Personen mit Unterstützungsbedarf und / oder mit erhöhtem Beratungs- / Anleitungsbedarf	Der Umfang entspricht Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf und / oder mit hohem Beratungs- / Anleitungsbedarf	Der Umfang entspricht Personen mit überwiegendem Unterstützungsbedarf und / oder mit sehr hohem Beratungs- / Anleitungsbedarf	Der Umfang entspricht Personen mit Kriseninterventionsbedarf und / oder mit überwiegendem Unterstützungsbedarf und mit täglichem Beratungs- / Anleitungsbedarf
	<p>Bei Hilfebedarf gem. Leistung I und</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsamen Haushalten mit einem nicht separat anspruchsberechtigten Partner oder - Haushalten mit Kindern oder - Gruppenwohnformen <p>bewirkt schon das besondere Setting eine Eingruppierung mindestens in diese Leistungsstufe.</p>	<p>Bei Hilfebedarf gem. Leistung II und</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsamen Haushalten mit einem nicht separat anspruchsberechtigten Partner oder - Haushalten mit Kindern oder - Gruppenwohnformen <p>bewirkt schon das besondere Setting eine Eingruppierung mindestens in diese Leistungsstufe.</p> <p>Bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergangswohnformen <p>bewirkt schon das besondere Setting eine Eingruppierung mindestens in diese Leistungsstufe.</p>	<p>Bei Hilfebedarf gem. Leistung III und</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsamen Haushalten mit einem nicht separat anspruchsberechtigten Partner oder - Haushalten mit Kindern oder - Gruppenwohnformen oder - Übergangswohnformen <p>bewirkt schon das besondere Setting eine Eingruppierung mindestens in diese Leistungsstufe.</p>	<p>Bei Krisenwohnformen und / oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bedarf einer 24-h-Ansprechbarkeit <p>bewirkt schon das besondere Setting eine Eingruppierung mindestens in diese Leistungsstufe.</p>
Personalschlüssel für Fachkräfte 1:14,9	Personalschlüssel für Fachkräfte 1:11,4	Personalschlüssel für Fachkräfte 1:8,8	Personalschlüssel für Fachkräfte 1:7,7	Personalschlüssel für Fachkräfte 1:2,2

Wohnraumversorgung

Eine zusätzliche Wohnraumversorgung erfolgt durch Vermietung / Untervermietung einer Wohnung / eines Zimmers / eines Bettplatzes im Rahmen von § 549 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Für den Zeitraum der Leistungserbringung mit zusätzlicher Wohnraumversorgung werden Zuschläge auf die Leistungsentgelte abgerechnet. Die zusätzliche Wohnraumversorgung ist immer ohne Verpflegung. In folgende Wohnformen kann die zusätzliche Wohnraumversorgung erbracht werden:

- *Einzelwohnform*
Die zusätzliche Versorgung der Leistungsberechtigten mit einer einzelnen Wohnung.
- *Gruppenwohnform*
Die zusätzliche Versorgung der Leistungsberechtigten mit einem eigenen Zimmer in einer einzelnen Wohnung.
- *Übergangswohnform*
Die zusätzliche Versorgung der Leistungsberechtigten mit mindestens einem eigenen Zimmer in einer Wohnanlage. Je nach Konzeption mit oder ohne Nachtbereitschaft.
- *Krisenwohnform*
Die zusätzliche Versorgung der Leistungsberechtigten mit mindestens einem eigenen Bett in einem Doppelzimmer in einer Wohnanlage. Je nach Konzeption mit Nachtdienst oder mit Nachtbereitschaft.

Unsystematische Kontaktmöglichkeit nach Betreuungsende

Mit dem Abschlusshilfeplan können die Leistungsberechtigten ein Antrag auf Gewährung einer unsystematischen Kontaktmöglichkeit nach Betreuungsende stellen. Ziel dieser zusätzlichen Leistung ist, durch Beziehungskontinuität wiederkehrende besondere soziale Schwierigkeiten beim Leistungsberechtigten zu vermeiden.

Der Leistungserbringer erhält eine Kostenübernahme der Leistung I für einen Monat und gewährleistet damit den Leistungsberechtigten die Kontaktmöglichkeit nach Betreuungsende für maximal 10, von den Leistungsberechtigten zu quittierenden, Beratungsstunden in 2 Jahren. Nicht erbrachte Stunden sind nach 2 Jahren zu erstatten. Der Anspruch auf eine andere Leistung nach § 67 SGB XII bleibt davon unberührt; mit Beginn einer anderen Leistung nach § 67 SGB XII sind die verbliebenen Stunden umgehend zu erstatten.